

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Loddin

Beschlussvorlage

GVLo-0530/23

öffentlich

Abwägungsbeschluss zum geänderten Entwurf zur Satzung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Sondergebiet „Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung“ der Gemeinde Loddin auf Grund von §4a Abs.3 BauGB

<i>Organisationseinheit:</i> FD Bau <i>Bearbeitung:</i> Pina Thore	<i>Datum</i> 25.04.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bauausschuss Loddin (Vorberatung)	13.06.2023	Ö
Gemeindevertretung Loddin (Entscheidung)	20.06.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Loddin beschließt:

1. Entsprechend BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017, (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) § 1 Abs. 7 sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander abzuwägen.

Die eingegangene Stellungnahme der Behörden wurde geprüft.

Die nachfolgend aufgeführten Vorschläge und Bedenken aus der Stellungnahme der berührten Behörden sowie die vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden, wie in der Anlage dargestellt, abgewogen.

2. Vom Ergebnis der Abwägung ist die Behörde, von diesem in der Anlage dargestellten Ergebnis unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

Sachverhalt

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Sondergebiet „Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung“ der Gemeinde Loddin wurde eine eingeschränkte Betroffenenbeteiligung nach § 4a Abs.3 BauGB durchgeführt.

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahme und der Abwägungsvorschlag sind in den als Anlage beigefügten Abwägungstabellen aufgeführt.

Die Stellungnahme wurde vom Amt Usedom-Süd geprüft und mit dem Ergebnis entsprechend der Anlage zu diesem Beschluss abgewogen.

Das Ergebnis der Prüfung ist in der beigefügten Anlage zur Beschlussfassung zu entnehmen. Vom Ergebnis der Abwägung sind diejenigen, die Stellungnahmen vorgebracht haben, von diesem Ausgang zu unterrichten.

Bei der Abstimmung über die Beschlussvorlage sind die Bestimmungen des § 24 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern einzuhalten.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	BP 20 Loddin_Abwägung_gE_TöB (öffentlich)
---	---

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium							
Gemeindevertretung Loddin							

1.0 Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

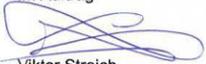
Lfd. Nr.	Stellungnahme	Datum der Stellungnahme	Hinweise/ Bedenken/ Anregungen		berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt
			ja	nein			
1	Landkreis Vorpommern-Greifswald Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz Leipziger Allee 26 17389 Anklam	11.11.2021	X		X		
1.1	Landkreis Vorpommern-Greifswald Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz Leipziger Allee 26 17389 Anklam	15.11.2021	X		X		

Stellungnahme Nr. 1	Abwägung	ja	nein	Enth.										
<div data-bbox="219 292 788 351"> <p>Landkreis Vorpommern-Greifswald Der Landrat</p> </div> <div data-bbox="846 293 943 400">  </div> <div data-bbox="219 413 965 603"> <p>Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PE.11.32</p> <p>Standort: Leipziger Allee 26 17389 Anklam Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz</p> <p>Auskunft erteilt: Herr Streich Zimmer: 245 Telefon: 03834 8760-3142 Telefax: 03834 876093142 E-Mail: Viktor.Streich@kreis-vg.de</p> <p>Speichzeiten Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung</p> <p>Aktenzeichen: 04736-21-46 Datum: 09.11.2021</p> <p>Grundstück: Loddin, OT Loddin, ~</p> <p>Lagedaten: Gemarkung Loddin, Flur 2, Flurstücke 390, 391, 379/6, 379/8, 379/10, 419, 420</p> <p>Vorhaben: B-Plan Nr. 20 für das Sondergebiet "Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung" der Gemeinde Loddin hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB; HAZ. 4388-2020</p> <div data-bbox="219 778 965 837"> <p>Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hier: B-Plan Nr. 20 für das Sondergebiet "Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung" der Gemeinde Loddin</p> </div> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anschreiben Amt Usedom-Süd, Gemeinde Loddin vom 13.10.2021 (Eingangsdatum 14.10.2021) - Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 20 vom 23.09.2021 - Entwurf der Begründung mit Umweltbericht vom 23.09.2021 - Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 07.09.2021 - FFH-/SPA-Vorprüfung nach § 34 (1) BNatSchG vom 08.06.2020 <p>Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachbehörden des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in den nachfolgenden Fachstellungen enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Die Stellungnahmen der einzelnen Fachbereiche sind im Folgenden zusammengefasst. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:</p> <p>1. Gesundheitsamt 1.1. SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenzärztlicher Dienst</p> <p>Die fachliche Stellungnahme des Gesundheitsamtes wird (sobald hier vorliegend) nachgereicht.</p> <p>2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz</p> <div data-bbox="219 1324 965 1404"> <table border="0"> <tr> <td>Kreisitz Greifswald Feldstraße 85 a 17469 Greifswald Postfach 11 32 17464 Greifswald Telefon: 03834 8760-0 Telefax: 03834 8760-9000</td> <td>Standort Anklam Dammmer Straße 71-74 17389 Anklam Postfach 11 51/11 52 17381 Anklam</td> <td>Standort Passowalk An der Kasernenkaserne 9 17300 Passowalk Postfach 12 42 17302 Passowalk</td> <td>Bankverbindungen Sparkasse Vorpommern IBAN: 0396 1055 0000 0000 0001 91 BIC: NOLADE21GRW</td> <td>Sparkasse Usedom Rarow IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21PSW</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Internet: www.kreis-vg.de E-Mail: posteingang@kreis-vg.de</td> <td colspan="2">Gläubiger-Identifikationsnummer DE11222000000202986</td> </tr> </table> </div> </div>	Kreisitz Greifswald Feldstraße 85 a 17469 Greifswald Postfach 11 32 17464 Greifswald Telefon: 03834 8760-0 Telefax: 03834 8760-9000	Standort Anklam Dammmer Straße 71-74 17389 Anklam Postfach 11 51/11 52 17381 Anklam	Standort Passowalk An der Kasernenkaserne 9 17300 Passowalk Postfach 12 42 17302 Passowalk	Bankverbindungen Sparkasse Vorpommern IBAN: 0396 1055 0000 0000 0001 91 BIC: NOLADE21GRW	Sparkasse Usedom Rarow IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21PSW	Internet: www.kreis-vg.de E-Mail: posteingang@kreis-vg.de			Gläubiger-Identifikationsnummer DE11222000000202986		<p>- Eine Stellungnahme liegt derzeit nicht vor.</p>			
Kreisitz Greifswald Feldstraße 85 a 17469 Greifswald Postfach 11 32 17464 Greifswald Telefon: 03834 8760-0 Telefax: 03834 8760-9000	Standort Anklam Dammmer Straße 71-74 17389 Anklam Postfach 11 51/11 52 17381 Anklam	Standort Passowalk An der Kasernenkaserne 9 17300 Passowalk Postfach 12 42 17302 Passowalk	Bankverbindungen Sparkasse Vorpommern IBAN: 0396 1055 0000 0000 0001 91 BIC: NOLADE21GRW	Sparkasse Usedom Rarow IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21PSW										
Internet: www.kreis-vg.de E-Mail: posteingang@kreis-vg.de			Gläubiger-Identifikationsnummer DE11222000000202986											

Stellungnahme Nr. 1	Abwägung	ja	nein	Enth.
<p>Seite: 2 09.11.2021 04736-21-46</p> <p>2.1. SG Bauordnung</p> <p>Die fachliche Stellungnahme des SG Bauordnung wird (sobald hier vorliegend) nachgereicht.</p> <p>2.2. SG Bauleitplanung/Denkmalerschutz 2.2.1. <u>SB Bauleitplanung</u> Bearbeiter: Herr Streich; Tel.: 03834 8760 3142</p> <p>Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft. Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.</p> <p>Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Gemeinde Loddin verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Der Geltungsbereich des B- Plans Nr. 20 befindet sich zum größten Teil innerhalb des im FNP dargestellten Schutzgebietes im Sinne des Naturschutzrechts „Biotop“. <p>Die mit der Aufstellung des B- Plans Nr. 20 verbundenen Planungsabsichten befinden sich z.Z. <u>nicht</u> in Übereinstimmung mit den Darstellungen im FNP. Der B- Plan Nr. 20 bedarf aus diesem Grund einer Genehmigung.</p> <p>Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Loddin wird im Parallelverfahren (2. Änderung) geändert. Bei dem Bebauungsplan Nr. 20 handelt es sich um einen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 3 BauGB. Wird der von dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu genehmigende Flächennutzungsplan zwischen Beschluss und Veröffentlichung des Bebauungsplanes wirksam, beurteilt sich die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes in dem Fall zusätzlich nach dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB; der Bebauungsplan bedarf dann keiner Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB mehr. Andernfalls unterliegt der Bebauungsplan Nr. 20 der Genehmigungspflicht.</p> <ol style="list-style-type: none"> Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Nebenanlagen und die Tiefe/Länge der Verkehrsfläche sind zu vermaßen. Ein Überschreiten der festgesetzten Baugrenzen durch bauliche Anlagen einschließlich Nebenanlagen auch im geringfügigem Umfang ist gemäß der textlichen Festsetzung I.3.2 unzulässig. Dieser Regelung entgegenstehend, wird in der textlichen Festsetzung I.1.8 festgesetzt, dass westlich des Baufeldes 1 ausnahmsweise zwei Holzpavillons zur Nutzung als Schutzhütten zugelassen werden. Dieser Widerspruch ist im o.a. Aufstellungsverfahren zu lösen. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen nachzuweisen. <p>2.2.2. SB Bodendenkmalpflege Bearbeiter: Frau Dädelow; Tel.: 03834 8760 3145</p> <p>Belange der Bodendenkmalpflege wurden beachtet.</p> <p>2.2.3. SB Baudenkmalpflege Bearbeiter: Frau Dädelow; Tel.: 03834 8760 3145</p> <p>Durch das Vorhaben werden Belange der Baudenkmalpflege nicht berührt.</p>	<p>- Eine Stellungnahme liegt derzeit nicht vor.</p> <p>- Die gegebenen Hinweise sind bereits in der Begründung unter Punkt 2.2 „Flächennutzungsplan“ enthalten.</p> <p>- Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Nebenanlagen und die Tiefe bzw. Länge der Verkehrsflächen werden vermaßt. - Die textliche Festsetzung I.3.2 wurde ersatzlos gestrichen. Der Widerspruch ist ausgeräumt.</p> <p>- Die untere Naturschutzbehörde wurde beteiligt. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Naturschutz stimmt dem Vorhaben unter Auflagen zu. Es wird davon ausgegangen, dass das Vorhaben unter Beachtung der Auflagen mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen vereinbar ist.</p> <p>-----</p> <p>-----</p>			

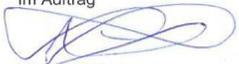
Stellungnahme Nr. 1	Abwägung	ja	nein	Enth.
<p>Seite: 3 09.11.2021 04736-21-46</p> <p>2.3. SG Naturschutz</p> <p>Die fachliche Stellungnahme des SG Naturschutz wird (sobald hier vorliegend) nachgereicht.</p> <p>3. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung 3.1. SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz 3.1.1. SB Abfallwirtschaft <i>Bearbeiter: Frau Werth; Tel.: 03834 8760 3236</i></p> <p>Unter Beachtung der in den Planungsunterlagen bereits enthaltenen Hinweise bestehen seitens der unteren Abfallbehörde und unteren Bodenschutzbehörde keine Einwände.</p> <p>3.1.2. SB Immissionsschutz <i>Bearbeiter: Herr Plüsch; Tel.: 03834 8760 3238</i></p> <p>Die Belange der unteren Immissionsschutzbehörde sind im o.g. B-Plan berücksichtigt.</p> <p>3.2. SG Wasserwirtschaft <i>Bearbeiter: Frau Kühlewind; Tel.: 03834 8760 3272</i></p> <p>Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben Entwurf: Begründung zur Satzung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Sondergebiet "Kikis Bootsverleih mit Gastronomischer Versorgung" der Gemeinde Loddin, in dem Planungsstand vom 23.09.2021 ohne Auflagen zu.</p> <p>4. Kataster und Vermessungsamt 4.1. SG Geodatenzentrum <i>Bearbeiter: Frau Mann; Tel.: 03834 8760 3411</i></p> <p>Die Belange des Kataster- und Vermessungsamtes sind von der o.g. Planung nicht betroffen.</p> <p>5. Straßenverkehrsamt 5.1. SG Verkehrsstelle <i>Bearbeiter: Herr Schiffner; Tel.: 03834 8760 3657</i></p> <p>Seitens des Straßenverkehrsamtes bestehen zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichter Unterlagen) grundsätzlich keine Einwände, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Veränderungen der Verkehrsführung oder beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und anderen Verkehrsflächen die entsprechenden Unterlagen (Lageplan mit Maßen, ggf. Markierungs- und Beschilderungsplan ...) rechtzeitig zur gesonderten Stellungnahme vorgelegt werden. - bei der Ausfahrt vom B-Plan - Gebiet auf die Straße ausreichend Sicht vorhanden ist. - durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer nicht entstehen. - bereits bei der Planung als auch bei der Anbindung an bestehende Verkehrsflächen die rechtlichen Voraussetzungen für die Beschilderung der zu schaffenden bzw. zu verändernden Verkehrsflächen entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft z.B. verkehrsberuhigte Bereiche bzw. Tempo 30-Zonen. <p>6. Ordnungsamt</p>	<p>- Eine Stellungnahme liegt vor, siehe Abwägung Stellungnahme Nr. 1.1.</p> <p>-----</p> <p>-----</p> <p>-----</p> <p>-----</p> <p>- Die gegebenen Hinweise sind bereits in den Festsetzungen durch Text (Teil B), allgemeine Hinweise unter Punkt 4 „Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Verkehrsstelle“ und in der Begründung unter Punkt 5.6 „Sonstige Belange, Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Verkehrsstelle“ enthalten.</p>			

Stellungnahme Nr. 1	Abwägung	ja	nein	Enth.
<p>Seite: 4 09.11.2021 04736-21-46</p> <p>6.1. SG Brand- und Katastrophenschutz 6.1.1. SB Abwehrender Brandschutz <i>Bearbeiter: Herr Gerhardt; Tel.: 03834 8760 2814</i></p> <p>Feuerwehr</p> <p>Die zuständige öffentliche Feuerwehr, die FF Loddin, kommt als Feuerwehr mit Grundausstattung zum Einsatz. Sie ist aktuell einsatzbereit und damit in der Lage, innerhalb der zur Personenrettung zur Verfügung stehenden Frist, Rettungsmaßnahmen einzuleiten und wirksame Löscharbeiten zu beginnen. Über die Nachalarmierung weiterer Nachbarwehren entscheidet der Wehrführer nach Einsatzstichwort bzw. vorgefundener Lage.</p> <p>Zugänglichkeit</p> <p>Die gewaltfreie und verzögerungsfreie Zugänglichkeit für die Feuerwehr zum Gelände muss jederzeit gesichert sein. Hierfür ist die Toranlage einer evtl. Einfriedung mit einem Feuerwehrdoppelschloss zu versehen. Feuerwehrzufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen sind entsprechend der Richtlinie für Flächen der Feuerwehr M-V herzustellen.</p> <p>Löschwasserversorgung</p> <p>Für den Planungsbereich ist gemäß Arbeitsblatt W 405 ein Mindestlöschwasservolumenstrom von 96m³/h (1.600l/min) notwendig. Die Löschwasserversorgung kann über den Grundschutz der Gemeinde (öffentliches Hydranten- System, Bohrbrunnen, usw.) gesichert werden. Sind im 300m-Umkreis keine geeigneten Wasserentnahmestellen vorhanden, müssen diese entsprechend geschaffen werden. Für das Plangebiet könnte z. B. im Hafenbecken eine frostsichere Löschwasserentnahmestelle mit Sauganschluss nach DIN 14244 sowie entsprechender Feuerwehraufstell- und Bewegungsfläche geschaffen werden. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 BrSchG M-V Aufgabe der Gemeinde.</p> <p>6.1.2. SB Katastrophenschutz <i>Bearbeiter: Herr Freisleben; Tel.: 03834 8760 2813</i></p> <p>• Munitions- bzw. Kampfmittelbelastung</p> <p>Aus den mir vorliegenden Daten des Kampfmittelkatasters des Landes geht hervor, dass für das Gebiet gemäß Flächennutzungsplan keine Daten erfasst sind.</p> <p>Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass auch in Gebieten, die nicht als kampfmittelbelastet ausgewiesen sind, Einzelfunde auftreten können. Daher sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen.</p> <p>Sollten im Verlauf der Umsetzung des Bebauungsplanes wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren.</p> <p>Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>• Hochwasser</p> <p>Für das Gebiet gemäß Flächennutzungsplan liegen Informationen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mit den Ergebnissen und Darstellungen Hochwassergefahren- und risikokarte, potentielle Überflutungsflächen und Risikogebiete des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vor.</p>	<p>- Die gegebenen Hinweise werden in den Festsetzungen durch Text (Teil B), allgemeine Hinweise unter Punkt 10 „Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Abwehrender Brandschutz“ und in der Begründung unter Punkt 5.6 „Sonstige Belange, Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Abwehrender Brandschutz“ ergänzend aufgenommen.</p> <p>- Die gegebenen Hinweise sind bereits in den Festsetzungen durch Text (Teil B), allgemeine Hinweise unter Punkt 9 „Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Katastrophenschutz“ und in der Begründung unter Punkt 5.6 „Sonstige Belange, Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Katastrophenschutz“ enthalten.</p>			

Stellungnahme Nr. 1	Abwägung	ja	nein	Enth.
<p>Seite: 5 09.11.2021 04736-21-46</p> <p>In den nachfolgenden Darstellungen sind die potentiellen Überflutungsräume nach den Hochwasserwahrscheinlichkeiten gemäß den Ergebnissen der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) und die möglichen Überflutungsflächen bei Auslösung von Hochwasseralarmstufen auf der Basis der Hochwasserschutzanalyse des Landkreises Vorpommern Greifswald aufgezeigt.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div data-bbox="230 478 589 746"> </div> <div data-bbox="611 478 857 746"> <p>Überflutungsraum - häufige (hoch) Hochwasserereigniswahrscheinlichkeit für - ein Binnengewässer HQ10 und - ein Küstengewässer HW20</p> <p>Überflutungsraum - mittlere Hochwasserereigniswahrscheinlichkeit für - ein Binnengewässer HQ100 (Der höchste gemessene Hochwasserstand entspricht Hochwasser das 1mal in 100 Jahren auftritt) und - ein Küstengewässer HW200</p> <p>Überflutungsraum - extreme (selten) Hochwasserereigniswahrscheinlichkeit für - ein Binnengewässer HQ 200 + Versagen der Hochwasserschutzanlagen und - bei Küstengewässer HW200 + Klimaanschlag + Versagen der Hochwasserschutzanlagen</p> </div> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 20px;"> <div data-bbox="230 778 629 1110"> </div> <div data-bbox="645 778 920 1034"> <p>Hochwasseralarmstufen (ohne Wirkung der HW-Schutzanlagen; AS - Alarmstufe)</p> <p>AS 1 - AS 2</p> <p>AS 2 - AS 3</p> <p>AS 3 - AS 4</p> <p>AS 4 - BHW</p> <p>unterhalb AS 1</p> </div> </div> <p>• Andere Risiken oder Gefahren sind uns zurzeit nicht bekannt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Viktor Streich Sachbearbeiter</p>	<p>- Die nebenstehenden Karten werden zur Darstellung und Anstoßwirkung in die Begründung unter Punkt 5.2 „Bebauungskonzept, Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden“ ergänzend aufgenommen.</p>			

Stellungnahme Nr. 1.1	Abwägung			ja	nein	Enth.																														
<div data-bbox="206 300 777 359"> <p>Landkreis Vorpommern-Greifswald Der Landrat</p> </div> <div data-bbox="835 300 934 410">  </div> <div data-bbox="206 424 519 442"> <p>Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32</p> </div> <div data-bbox="206 493 351 568"> <p>Amt Usedom-Süd Gemeinde Loddin Markt 7 17406 Usedom</p> </div> <div data-bbox="349 464 600 616"> <table border="1"> <tr> <td>LVB</td> <td>AV</td> <td>B/M</td> <td>EB</td> </tr> <tr> <td>FB I</td> <td colspan="2">Amt Usedom-Süd</td> <td>zK</td> </tr> <tr> <td>FB II</td> <td>15. Nov. 2021</td> <td>zwV</td> <td></td> </tr> <tr> <td>FD 30</td> <td colspan="2">EINGANG</td> <td>RS</td> </tr> <tr> <td>FLX 0</td> <td>zJA</td> <td></td> <td></td> </tr> </table> </div> <div data-bbox="622 421 940 553"> <p>Standort: Leipziger Allee 26 17389 Anklam Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz</p> <p>Auskunft erteilt: Herr Streich Zimmer: 245 Telefon: 03834 8760-3142 Telefax: 03834 876093142 E-Mail: Viktor.Streich@kreis-vg.de</p> <p>Sprechzeiten Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung</p> <p>Datum: 11.11.2021</p> </div> <div data-bbox="206 617 938 743"> <p>Aktenzeichen: 04736-21-46 Grundstück: Loddin, OT Loddin, ~ Lagedaten: Gemarkung Loddin, Flur 2, Flurstücke 390, 391, 379/6, 379/8, 379/10, 419, 420 Vorhaben: B-Plan Nr. 20 für das Sondergebiet "Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung" der Gemeinde Loddin hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB; HAZ. 4388-2020</p> </div> <div data-bbox="206 791 560 818"> <p><u>Nachtrag zur Gesamtstellungnahme</u></p> </div> <div data-bbox="206 849 465 873"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> </div> <div data-bbox="206 885 896 962"> <p>hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 09.11.2021 die Stellungnahme des SG Naturschutz, Bearbeiterin ist Frau Schreiber, Tel. 03834 8760 3214. Ich möchte Sie bitten, diese bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.</p> </div> <div data-bbox="206 973 439 997"> <p>Untere Naturschutzbehörde</p> </div> <div data-bbox="206 1010 430 1032"> <p>1. Nationale Schutzgebiete</p> </div> <div data-bbox="206 1045 940 1104"> <p>Der gesamte Planbereich liegt im durch Kreisverordnung vom 19.01.1996 unter Schutz gestellten Landschaftsschutzgebiet "Insel Usedom mit Festlandgürtel" (veröffentlicht im Peene - Echo mit Amtlichem Mitteilungsblatt des Landkreises Ostvorpommern vom 05. Februar 1996).</p> </div> <div data-bbox="206 1117 936 1193"> <p>Nach § 4 sind in dem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild nachteilig verändern.</p> </div> <div data-bbox="206 1206 418 1228"> <p>Verboten ist insbesondere:</p> </div> <div data-bbox="206 1240 860 1316"> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu erweitern, 2. Plätze aller Art, Straßen und andere Verkehrsflächen im Außenbereich, die vorher nicht befestigt waren, mit festem Belag anzulegen; </div> <div data-bbox="206 1345 940 1425"> <table border="0"> <tr> <td>Kreiszeit Greifswald Feldstraße 85 a 17489 Greifswald Postfach 11 32 17464 Greifswald</td> <td>Standort Anklam Demminer Straße 71-74 17389 Anklam Postfach 11 61/11 52 17381 Anklam</td> <td>Standort Passowalk An der Kürasierkaserne 9 17309 Passowalk Postfach 12 42 17302 Passowalk</td> <td>Bankverbindungen Sparkasse Vorpommern IBAN: DE89 1505 0500 0000 0001 91 BIC: NOLADE21GRW</td> <td>Sparkasse Uecker-Randow IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21PSW</td> </tr> <tr> <td>Telefon: 03834 8760-0 Telefax: 03834 8760-9000</td> <td>Internet: www.kreis-vg.de E-Mail: posteingang@kreis-vg.de</td> <td>Gläubiger-Identifikationsnummer DE1122200000020285</td> <td></td> <td></td> </tr> </table> </div>	LVB	AV	B/M	EB	FB I	Amt Usedom-Süd		zK	FB II	15. Nov. 2021	zwV		FD 30	EINGANG		RS	FLX 0	zJA			Kreiszeit Greifswald Feldstraße 85 a 17489 Greifswald Postfach 11 32 17464 Greifswald	Standort Anklam Demminer Straße 71-74 17389 Anklam Postfach 11 61/11 52 17381 Anklam	Standort Passowalk An der Kürasierkaserne 9 17309 Passowalk Postfach 12 42 17302 Passowalk	Bankverbindungen Sparkasse Vorpommern IBAN: DE89 1505 0500 0000 0001 91 BIC: NOLADE21GRW	Sparkasse Uecker-Randow IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21PSW	Telefon: 03834 8760-0 Telefax: 03834 8760-9000	Internet: www.kreis-vg.de E-Mail: posteingang@kreis-vg.de	Gläubiger-Identifikationsnummer DE1122200000020285								
LVB	AV	B/M	EB																																	
FB I	Amt Usedom-Süd		zK																																	
FB II	15. Nov. 2021	zwV																																		
FD 30	EINGANG		RS																																	
FLX 0	zJA																																			
Kreiszeit Greifswald Feldstraße 85 a 17489 Greifswald Postfach 11 32 17464 Greifswald	Standort Anklam Demminer Straße 71-74 17389 Anklam Postfach 11 61/11 52 17381 Anklam	Standort Passowalk An der Kürasierkaserne 9 17309 Passowalk Postfach 12 42 17302 Passowalk	Bankverbindungen Sparkasse Vorpommern IBAN: DE89 1505 0500 0000 0001 91 BIC: NOLADE21GRW	Sparkasse Uecker-Randow IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21PSW																																
Telefon: 03834 8760-0 Telefax: 03834 8760-9000	Internet: www.kreis-vg.de E-Mail: posteingang@kreis-vg.de	Gläubiger-Identifikationsnummer DE1122200000020285																																		

Stellungnahme Nr. 1.1	Abwägung	ja	nein	Enth.
<p>Seite: 2 11.11.2021 04736-21-46</p> <p>3. Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen und Auffüllungen vorzunehmen, wenn dadurch das Landschaftsbild und die Bodengestalt verändert wird.</p> <p>Der Landrat als untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Verboten zulassen, wenn nachteilige Wirkungen insbesondere eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht zu erwarten oder durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden sind. Der Antrag liegt auf Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot im LSG vor.</p> <p>2. Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften</p> <p>In der Erfassung des AFB wird für die Arten schmale Windelschnecke, Laubfrosch und Moorfrosch und verschiedene Röhricht besiedelnde und nutzende Vogelarten das Tötungs- und Schädigungsverbot auf Grund der Worstcasefallbetrachtung ausgewiesen. Für die Betroffenen der Arten kann am Standort kein Ersatzlebensraum geschaffen werden. Die Maßnahmen die zur Tötungsverbot und Schädigungsverbot geführt haben liegen in der Vergangenheit. Es ist trotzdem angemessen und zu fordern, dass für den Verlust der Lebensraumes ohne entsprechende Genehmigung ein Ersatzlebensraum zu schaffen ist. Die Fläche der notwendigen FCS Maßnahme wird bestätigt. Die Fläche ist rechtlich zu sichern. Der Nachweis ist in geeigneter Form zu erbringen und mit dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG vorzulegen.</p> <p><u>Der Antrag ist vor Satzungsbeschluss einzureichen.</u></p> <p>3. Gesetzlicher Biotopschutz</p> <p>Nach der vorliegenden Kartierung gesetzlich geschützter Biotop befinden sich im Randbereich des Plangebietes Röhrichtbestände die als gesetzlich geschützte Biotop ausgewiesen sind. Anhand der vorliegenden Unterlagen kann zurzeit eine Inanspruchnahme der Biotop nicht ausgeschlossen werden. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotop in der in der Anlage 1 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotop ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 4bis 6 BNatSchG über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.</p> <p>Ein Ausgleich des betroffenen gesetzlich geschützten Biotops ist am beantragten Standort nicht möglich.</p> <p>Im vorliegenden Verfahren wäre deshalb zu prüfen, ob die vorgesehene Überplanung mit einer Betroffenheit eines gesetzlich geschützten Biotops aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Die Gründe des Gemeinwohls sind überwiegend, wenn sie im konkreten Fall bedeutender sind als die Gründe des Naturschutzes, der ebenfalls ein Gemeinwohlinteresse darstellt.</p> <p>Maßgeblich ist insbesondere, welche Bedeutung dem Biotop für Naturhaushalt und Landschaftsbild zukommt, wie hoch das allgemeine Interesse an der Verwirklichung der Maßnahme ist und ob das konkrete Gemeinwohlinteresse auch ohne Beeinträchtigung des Biotops befriedigt werden könnte. Je größer die Schutzwürdigkeit des Biotops, desto gewichtigere Gründe des Allgemeinwohls sind für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erforderlich.</p>	<p>-----</p> <p>- Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird vor Satzungsbeschluss vorgelegt.</p>			

Stellungnahme Nr. 1.1	Abwägung	ja	nein	Enth.
<p>Seite: 3 11.11.2021 04736-21-46</p> <p>Die Maßnahme muss schließlich wegen der überwiegenden Gemeinwohlgründe notwendig sein. Das ist sie, wenn die Verwirklichung des Vorhabens an sich erforderlich und an anderer Stelle nicht möglich oder unzumutbar ist. Unzumutbar ist die Alternativlösung nicht, wenn sie mit größerem Aufwand verbunden ist, sondern nur, wenn ihre Verwirklichung vernünftigerweise nicht in Betracht kommen kann.</p> <p>Um eine Bebauung der Flächen nachträglich zu ermöglichen, ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom gesetzlichen Biotopschutz zu stellen.</p> <p>Der Antrag ist gestellt worden und ist in der Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände.</p> <p>4. Küstenschutzstreifen</p> <p>Nach der Karte des Planbereiches ist ersichtlich, dass das Vorhabensgebiet im Küstenschutzstreifen des Peenestromes (§ 29 Abs. 1 NatSchAG M-V) liegen. Nach § 29 Abs.1 des NatSchAG M-V dürfen bauliche Anlagen (also auch Photovoltaikanlagen) an Küstengewässern in einem Abstand von 150 Metern land- und seewärts von der Mittelwasserlinie nicht errichtet werden. Dabei ist zu beachten, dass die Erteilung einer Ausnahme im Ermessen der unteren Naturschutzbehörde liegt. Der Ermessensspielraum für die untere Naturschutzbehörde ist in der Regel erst dann eröffnet, wenn der Gemeinde kein anderer Entwicklungsspielraum im Rahmen ihrer Planungshoheit zur Verfügung steht. Die Belange des § 29 NatSchAG M-V unterliegen nicht der kommunalen Abwägungsentscheidung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Viktor Streich Sachbearbeiter</p> <p>Quellenangaben</p> <p>BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)</p> <p>LBauO M-V Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021(GVOBl. M-V S. 682)</p> <p>VwVfG M-V Verwaltungsverfahren-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 410, 465)</p> <p>DSchG M-V Denkmalschutzgesetz vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383,392)</p> <p>BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 290 Verordnung vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1328)</p> <p>NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)</p>	<p>-----</p> <p>- Der gegebene Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>			

Stellungnahme Nr. 1.1	Abwägung	ja	nein	Enth.
<p>Seite: 4 11.11.2021 04736-21-46</p> <hr/> <p>BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)</p> <p>LBodSchG M-V Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBl. M-V S. 219)</p> <p>WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1408)</p> <p>LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)</p> <p>LWaldG Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz) vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBl. M-V S. 219).</p> <p>VwKostG M-V Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz) vom 04. Oktober 1991 (GVOBl. M-V 1991 S. 366, 435) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158)</p> <p>BauGebVO M-V Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenverordnung) vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 588, 666) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 695)</p>				